

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

62. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 30. April 2008

Nummer 8

INHALT

Tag		Seite
24. 4. 2008	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger 20411 01 80	115
24. 4. 2008	Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen (AkGradVO) 22210 (neu), 22210 02 24	116
24. 4. 2008	Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege (LVVO-FHR) 22210 (neu)	117
24. 4. 2008	Gebührenordnung für die Bibliothek der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege 22210 (neu)	118

**Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger**

Vom 24. April 2008

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres, Sport und Integration verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vom 20. März 2000 (Nds. GVBl. S. 59) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Worte „Niedersächsischen Fachhochschule für Verwal-

tung und Rechtspflege“ durch die Worte „Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 4 Satz 3 und § 5 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „dem Fachbereich“ und in § 7 Abs. 2 Satz 3 die Worte „dem Fachbereich Rechtspflege“ jeweils durch die Worte „der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „am Fachbereich“ durch die Worte „an der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Hannover, den 24. April 2008

Niedersächsisches Justizministerium

Busemann
Minister

**Verordnung
über die Führung ausländischer akademischer Grade,
Titel und Tätigkeitsbezeichnungen
(AkGradVO)**

Vom 24. April 2008

Aufgrund des § 10 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444), wird verordnet:

§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung enthält von § 10 Abs. 1 bis 3 NHG abweichende, begünstigende Regelungen über die Führung von ausländischen Hochschulgraden, Ehrengraden, Hochschultiteln, Ehrentiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

§ 2

Regelungen für Berechtigte
nach dem Bundesvertriebenengesetz

(1) Personen, die eine Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) besitzen und denen vor der Aussiedlung ein ausländischer Hochschulgrad, Ehrengrad, Hochschultitel oder Ehrentitel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung verliehen wurde, der oder die unter § 10 Abs. 2 BVFG fällt und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 bis 3 NHG erfüllt, können diesen oder diese ohne Angabe der verleihenden Hochschule führen.

(2) ¹Ist in den Fällen des Absatzes 1 der Hochschulgrad einem inländischen Hochschulgrad gleichwertig, so gestattet das Fachministerium auf schriftlichen Antrag, dass der Hochschulgrad in der Form des entsprechenden inländischen Hochschulgrades geführt wird und legt diese Form in einer Urkunde fest. ²Im Einzelfall erteilte entsprechende Gestattungen und Festlegungen anderer Länder gelten auch in Niedersachsen.

§ 3

Regelungen aufgrund von Äquivalenzvereinbarungen

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich begünstigende Regelungen bezüglich der Form enthalten, in der ein ausländischer Hochschulgrad, Ehrengrad, Hochschultitel oder Ehrentitel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung geführt werden darf, haben diese Vorrang vor § 10 Abs. 1 bis 3 NHG.

§ 4

Regelungen aufgrund von Vereinbarungen der Länder

(1) Hochschulgrade, Ehrengrade, Hochschultitel, Ehrentitel und ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder durch eine Päpstliche Hochschule verliehen wurden, können ohne Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden.

(2) ¹Personen, denen in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren in einem in Absatz 1 bezeichneten Staat oder durch eine Päpstliche Hochschule ein Doktorgrad verliehen wurde, können anstelle der im Herkunftsstaat zugelassenen

oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne einen das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz und ohne Angabe der verleihenden Hochschule führen. ²Dies gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und -verfahren verliehen wurden und für Doktorgrade, die nach den Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates nicht der Doktoratsebene (dritte Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse) zugeordnet sind.

(3) Personen, denen einer der nachstehend genannten Doktorgrade verliehen wurde, können anstelle der im Herkunftsstaat zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne einen das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz unter Angabe der verleihenden Hochschule führen:

1. Australien: Doctor of
2. Israel: Doctor of
3. Kanada: Doctor of Philosophy
4. Russland: kandidat biologiceskich nauk
kandidat chimiceskich nauk
kandidat farmaceviceskich nauk
kandidat filologiceskich nauk
kandidat fiziko-matematiceskich nauk
kandidat geograficeskich nauk
kandidat geologo-mineralogiceskich nauk
kandidat iskusstvovedenija
kandidat medicinskich nauk
kandidat nauk (architektura)
kandidat psychologiceskich nauk
kandidat selskochozjajstvennych nauk
kandidat techniceskich nauk
kandidat veterinarnych nauk.

(4) Personen, denen der Doktorgrad „Doctor of Philosophy“ von einer Research University der Carnegie-Liste der Vereinigten Staaten von Amerika verliehen wurde, die zum Zeitpunkt der Verleihung in der Carnegie Classification von 1994 als „Research University I/II“ oder von 2005 als „Research University/very high research activity“ (RU/VH) oder „Research University/high research activity“ (RU/H) eingestuft war, können anstelle der dort zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne einen das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz und ohne Angabe der verleihenden Hochschule führen.

(5) Die gleichzeitige Führung der im Herkunftsstaat zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung und der Abkürzung „Dr.“ ist nicht zulässig.

(6) Genehmigungen anderer Länder über die Führung ausländischer Hochschulgrade im Einzelfall gelten auch in Niedersachsen.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Bezeichnungen vom 9. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 423) außer Kraft.

Hannover, den 24. April 2008

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Stratmann
Minister

V e r o r d n u n g
über die Lehrverpflichtung an der
Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege
(LVVO-FHR)

Vom 24. April 2008

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. 444), wird verordnet:

§ 1

Lehrverpflichtung

Für die Lehrverpflichtung der Professorinnen, Professoren, Fachhochschuldozentinnen und Fachhochschuldozenten im Beamtenverhältnis an der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege gelten die Bestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung über die Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen entsprechend, soweit nicht in § 2 Sonderregelungen getroffen werden.

§ 2

Sonderregelungen

¹Die Lehrverpflichtung wird ermäßigt für

1. die Rektorin oder den Rektor um 60 vom Hundert,
2. die Prorektorin oder den Prorektor um 25 vom Hundert,
3. die Studiendekanin oder den Studiendekan auf Antrag nach Maßgabe der Grundordnung um bis zu 40 vom Hundert.

²Treffen zwei Ermäßigungen nach Satz 1 zusammen, so kommt nur die höhere zur Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Hannover, den 24. April 2008

Niedersächsisches Justizministerium

B u s e m a n n
Minister

**Gebührenordnung
für die Bibliothek der Norddeutschen Fachhochschule
für Rechtspflege**

Vom 24. April 2008

Aufgrund des § 13 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. 444), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Bibliothek der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege erhebt Gebühren in entsprechender Anwendung der Gebührenordnung für Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Hannover, den 24. April 2008

Niedersächsisches Justizministerium

Busemann

Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten